

Vorderseite:

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift  
für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg am .....**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis.  
Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben .....  
(Ort, Datum) (Dienstsiegel)

Kreiswahlleiter .....  
(Unterschrift)

**Unterstützungsunterschrift**

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des <sup>1)</sup> .....  
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder das Wort „Einzelbewerbers“ einsetzen)

im Wahlkreis Nr. ....  
(Nummer und Bezeichnung des Wahlkreises)

Bewerber .....  
(Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)

Ersatzbewerber .....  
(Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. <sup>2)</sup>

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von dem Unterzeichner auszufüllen)

**Bescheinigung des Wahlrechts <sup>3)</sup>**

Der vorstehende Unterzeichner

- ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes,
- ist nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und
- ist im oben bezeichneten Wahlkreis am Tag der Unterzeichnung wahlberechtigt (§ 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 4 der Landeswahlordnung).

..... (Dienstsiegel) .....  
(Ausstellende Behörde/Ort/Datum) (Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

<sup>2)</sup> Streichen, wenn der Unterzeichner die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>3)</sup> Das Wahlrecht des Unterzeichners darf für jede Wahl nur einmal bescheinigt werden. Der Bürgermeister darf dabei nicht festhalten, für welchen Vorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

---

### Informationen zum Datenschutz für eine Unterstützungsunterschrift

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 24 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.  
  
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.  
  
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder des Einzelbewerbers ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder der Einzelbewerber<sup>1</sup>.  
  
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlleiter<sup>2</sup> ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.  
  
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter<sup>2</sup>). Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 2 der Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

<sup>1</sup>Name und Kontaktdaten der Partei oder von dem Einzelbewerber:

<sup>2</sup>Kreiswahlleiter, Dienststelle und Kontaktdaten von dem Kreiswahlleiter: